


**Monika Brumm**

Amt für Migration und Integration

 Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz  
 T. +49 7531 800-1150 | F. +49 7531 8008-1150  
 Monika.Brumm@LRAKN.de

26. April 2023

**Konzept zur Vorläufigen Unterbringung im Landkreis Konstanz – April 2023 -**

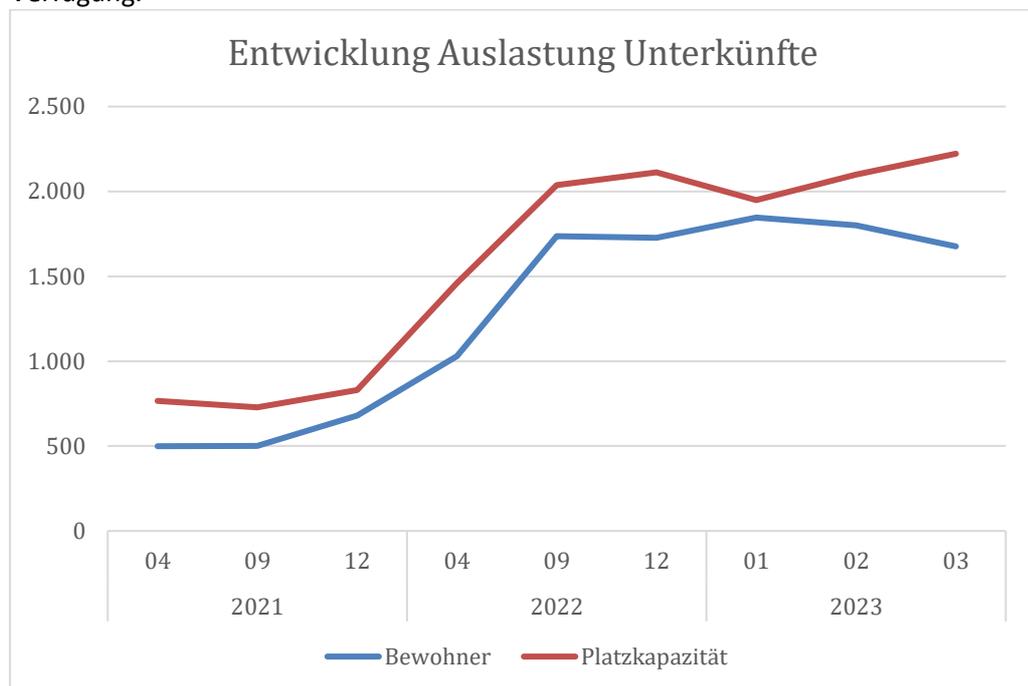

---

**1. Aktueller Stand**
**a. Personen zur Unterbringung**

Mit Stand vom 31. März 2023 hat der Landkreis Konstanz 1 676 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen.

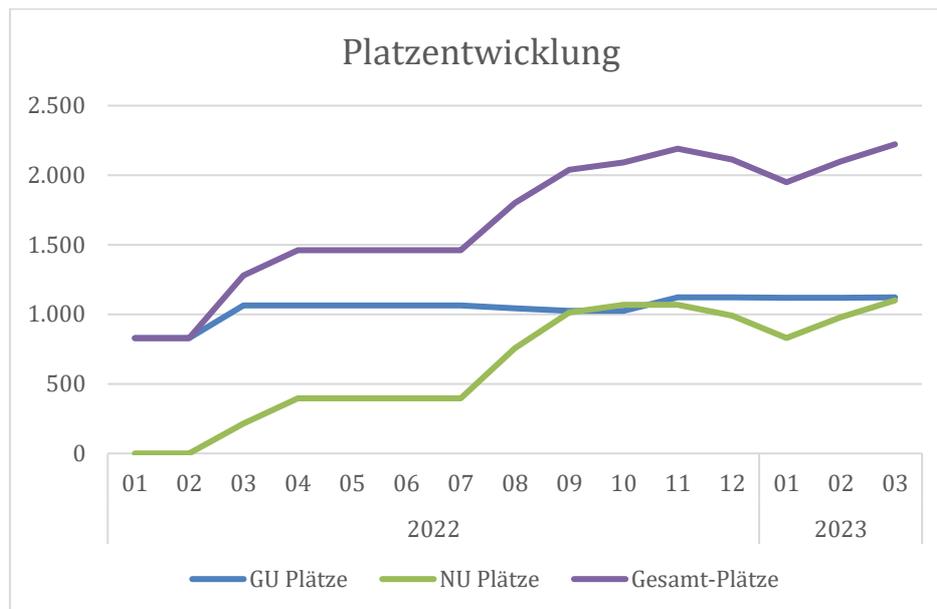
**b. Platzkapazitäten**

Für die Unterbringung stehen zum 31. März 2023 2 222 Unterbringungskapazitäten zur Verfügung.



Hiervon sind 1 100 Plätze in Notunterkünften.

Konzept zur Vorläufigen Unterbringung im Landkreis Konstanz – April 2023 -



**c. Kapazitäten nach aktuellem Platzausbau**

Nach erfolgtem Ausbau der geplanten Leichtbauhallen stehen, ab voraussichtlich Mai 2023 2 186 Plätze für die vorläufige Unterbringung zur Verfügung, unter Berücksichtigung der Auslastung der Leichtbauhallen mit 7qm individuellem Platzbedarf pro Person.

**2. Zugangsprognose**

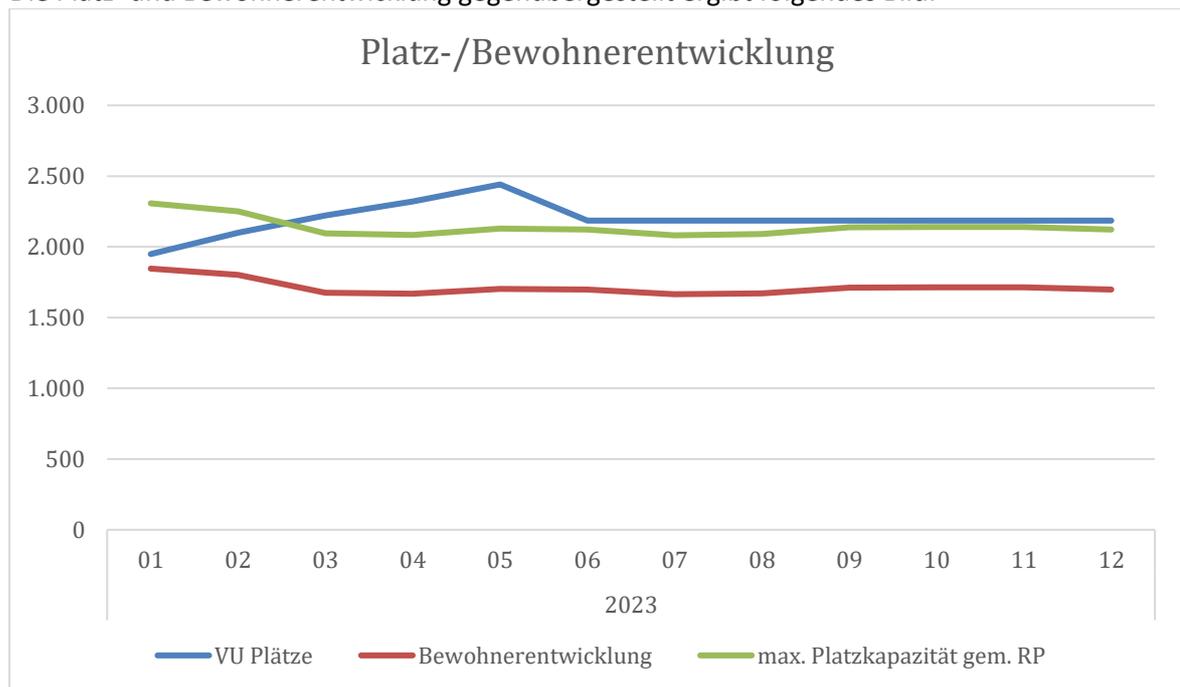
Der Landkreis Konstanz rechnet aktuell mit 1 856 aufzunehmenden Personen im Jahr 2023 (1 168 Ukrainische Geflüchtete, 688 Asylsuchende).

Die Zahlen basieren auf Erfahrungswerten und Annahmen und können somit nur als Anhaltspunkt genutzt werden. Im Jahr 2023 hat der Landkreis bis einschließlich März 636 Personen aufgenommen.

Für die Prognose der Bewohnerentwicklung wurden neben den Zugängen auch die Abgangszahlen berücksichtigt. Hierzu dienen Erfahrungswerte bei den Abgängen (Freiwillige Rückkehr, Rückführungen, sonstige Abgänge) sowie die, gemäß den Zugangszahlen, vorliegende Berechnung zum Übergang in die Anschlussunterbringung der Kommunen.

Konzept zur Vorläufigen Unterbringung im Landkreis Konstanz – April 2023 -

Die Platz- und Bewohnerentwicklung gegenübergestellt ergibt folgendes Bild:



Die maximal akzeptierte Platzkapazität durch das RP liegt nach aktuellem Kenntnisstand weiterhin bei einer 80%-Auslastung.

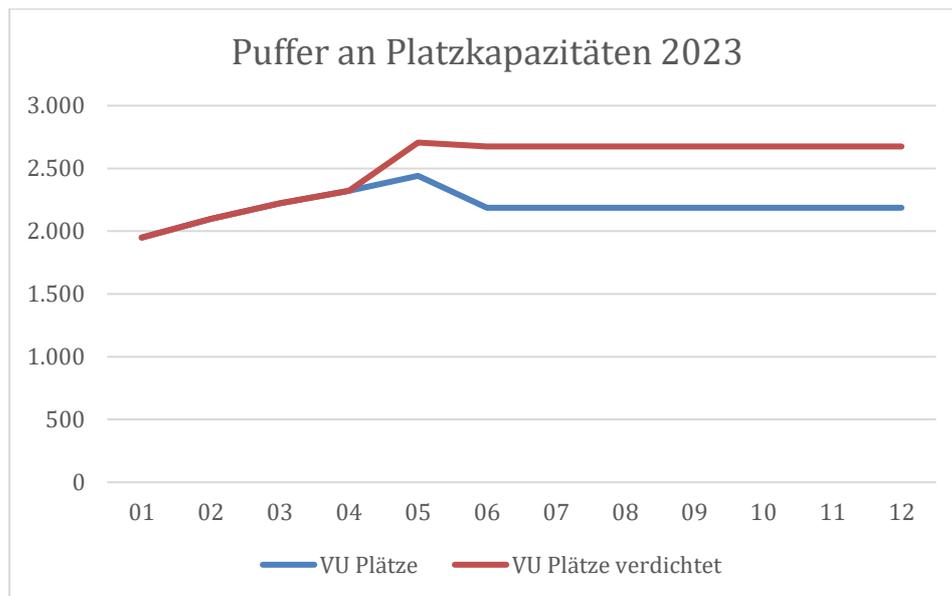
### 3. Pufferkapazitäten

Die Vorhaltung von Pufferkapazitäten ist zwingend notwendig um bei erhöhten Zugangszahlen nicht wieder Kreissporthallen für die Belegung zu benötigen.

Die einem Flüchtling individuell zustehende Wohnfläche muss mindestens 4,5 qm betragen, zur Kostenerstattung kann sie maximal 7qm pro Person betragen. Die zwingende Einhaltung der 7qm-Regelung ist noch bis Jahresende 2023 ausgesetzt.

Um eine möglichst hohe Pufferkapazität zu erreichen werden die Leichtbauhallen somit mit der 7qm-Regelung bewirtschaftet. Dies entspricht etwa der halben Kapazität bei Maximalnutzung. Konkret stellt sich die Platzkapazität folgendermaßen dar:

Leichtbauhalle	7 qm	4,5qm
Konstanz	225	450
Rielasingen-Worblingen	175	350
Eigeltingen	90	180

**Konzept zur Vorläufigen Unterbringung im Landkreis Konstanz – April 2023 -**

Der Puffer entspricht in der Summe 490 Plätzen, in Kreissporthallengröße ausgedrückt 2,7 Sporthallen (mit einer Kapazität von 180 Plätzen).

**4. Finanzierung**

Das Land finanziert die vorläufige Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften. Voraussetzung ist, dass der Fehlbelegeranteil nicht über 15% ansteigt und die Auslastung bei mindestens 80% liegt, hierfür werden die 7qm individuelle Wohnfläche zugrunde gelegt.

**5. Bedarfe für Zukunft**

Zukünftig Bedarf es an einer ausreichenden Anzahl an regulären Gemeinschaftsunterkunftsplätzen mit einer möglichst hohen Pufferkapazität. Die Unterbringung in den Notunterkünften kann keine längerfristige Alternative für die Menschen sein, die bei uns Schutz suchen.

Zusätzliche kreative Ideen für die Schaffung von schnellen zusätzlichen Kapazitäten sind zudem notwendig.

Brumm, 14.04.2023